

Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Firma Johann Lung GmbH

1. Vorbemerkungen

Die nachstehenden Bedingungen gelten für sämtliche Geschäfte unserer Firma mit Kunden, soweit nicht schriftlich eine andere Regelung ausgehandelt worden ist. Mit der Erteilung des Auftrages bestätigt der Kunde, vom Inhalt dieser Bestellungen Kenntnis genommen zu haben und dieselben anzuerkennen.

Sollte eine der Bestimmungen dieser allgemeinen Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen unwirksam sein, ist die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon ebenso wenig berührt, wie die Wirksamkeit des geschlossenen Vertrages selbst.

Entgegenstehende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt. Nebenabreden und Zusicherungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

2. Preise und Zahlung

Die vereinbarten Preise verstehen sich rein netto zuzüglich geltender Mehrwertsteuer. Die Rechnungsforderungen sind zahlbar innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug, es sei denn, es würde ausdrücklich eine anderslautende Zahlungsmodalität getroffen. Wechselzahlung und sämtliche anstelle von Bargeld gegebenen Zahlungsmittel werden nur erfüllungshalber und unter Berechnung aller Einlöskosten und Aufwendungen entgegengenommen. Bei Zahlung nach Fälligkeit werden Verzugszinsen in Höhe von 3% über dem Diskontsatz der Bundesbank berechnet. Vor vollständiger Zahlung fälliger Rechnungsbeträge einschließlich Verzugszinsen sind wir zu keiner weiteren Lieferung aus irgend einem angeschlossenen Vertrag verpflichtet. Ist der Kunde mit einer fälligen Zahlung oder mit der Abnahme in Verzug oder wird uns nach Auftragsbestätigung nachteiliges über die Vermögensverhältnisse des Kunden bekannt, so können wir hinsichtlich sämtlicher noch offenstehender Rechnungen sofortige Barzahlung unter Wegfall eines etwa gewählten Zahlungszieles verlangen.

Wenn die Lieferung mehr als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll oder tatsächlich erfolgt, gilt der am Tage der Lieferung gültige Preis.

3. Lieferung

Liefertermine und Lieferfristen sind unverbindlich, soweit nicht Verbindlichkeit ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Lieferfristen beginnen mit Vertragsschluss, bei Teilzahlungsgeschäften nicht vor Ablauf der Widerrufsfrist. Werden unverbindliche Liefertermine oder -fristen um vier Wochen überschritten, muss uns der Kunde schriftlich auffordern, innerhalb einer angemessenen Nachfrist (von mindestens drei Wochen) die Lieferung zu erbringen.

Der Kunde kann Ersatz eines Verzugschadens nur dann verlangen, wenn wir den Verzug durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben. Bei schriftlicher Vereinbarung verbindlicher Liefertermine oder -fristen ist unsere Haftung für Schadenersatz ebenfalls beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Zum Schadenersatz verpflichtender Lieferverzug tritt nicht ein, wenn dieser auf unverschuldeter Unmöglichkeit unsererseits und/oder unserer Vorlieferanten sowie auf Betriebsferien, höhere Gewalt, insbesondere Stromausfall, Rohstoffmangel, Streik, Aufruhr oder sonstigen unvorhersehbaren Hindernissen beruht. Wünscht der Kunde nach Vertragsabschluss Änderungen, verlängert sich die Lieferzeit entsprechend angemessen.

4. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht

Der Kunde kann gegen unsere Einsprüche nur aufrechnen, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn es auf Ansprüche aus diesem Verträge beruht.

5. Abnahme- und Schadenersatzpauschale

Der Kunde hat den Kaufgegenstand und/oder das fertig gestellte Werk innerhalb von zehn Tagen nach Zugang der Bereitstellungs-Lieferungsanzeige abzunehmen. Ist der Kunde mit der Abnahme des Kaufgegenstandes oder dem Abruf der Werkleistung zwei Wochen in Verzug, können wir dem Kunden eine Nachfrist von zehn Tagen setzen mit der Erklärung, dass wir nach Ablauf dieser Nachfrist vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen können.

Einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn der Kunde die Abnahme ernsthaft und endgültig verweigert hat oder offensichtlich zur Zahlung der Vertragssumme nicht bereit oder in der Lage ist. Verlangen wir Schadenersatz, so beträgt dieser 30% der Vertragssumme zuzüglich von uns erbrachter Nebenleistungen. Dieser Prozentsatz kann sich erhöhen oder auch erniedrigen, wenn wir oder der Kunde einen höheren oder geringeren Schaden nachweisen.

Treten wir von dem Vertrag zurück, haben wir das Recht, über den Kauf- bzw. Werkvertragsgegenstand zu jeder Zeit frei zu verfügen.

6. Eigentumsvorbehalt

Alle Lieferungen erfolgen unter dem Vorbehalt des Eigentums, bis sämtliche offenen Rechnungen, auch aus früheren oder später erfolgenden Lieferungen, getilgt und alle Kostenbelastungen ausgeglichen sind.

Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf Forderungen, die uns gegen den Kunden im Zusammenhang mit dem Lieferzustand zustehen, z.B. aus Reparaturen oder Ersatzlieferungen.

Der Kunde ist befugt, die Sachen zu verarbeiten. In diesem Fall sind wir als Hersteller im Sinne des § 950 BGB anzusehen, der Kunde hat mit seinen Abnehmern derartige Abkommen zu treffen, dass das Eigentum auch im Falle der Verarbeitung durch diese immer bei uns verbleibt, während der Verarbeiter nur Verwahrer sein soll. Insofern als durch die Verarbeitung eine Vermengung oder Vermischung mit anderen Sachen stattfindet, geht dadurch entstehende Miteigentum auch auf uns über.

Ansonsten bedarf es unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung, wenn der Kunde einen unter Eigentumsvorbehalt stehenden Lieferungsgegenstand veräußert, verpfändet oder sonst unsere Sicherungsrechte beeinträchtigt. In Höhe der Vertragssumme tritt der Kunde schon jetzt unwiderruflich etwaige Ersatz- und Erlösansprüche aus Veräußerung, Verpachtung, Sicherungsübereignung oder sonstige, unsere Sicherungsrechte beeinträchtigender Geschäfte an uns ab.

Wenn von uns gelieferte Baustoffe veräußert oder verbaut werden, so werden die dadurch alleine oder zusammen mit Werklohnforderungen entstandenen Forderungen schon jetzt in Höhe des Kaufpreises an uns abgetreten.

Sind unsere Rechte in irgendeiner Form gefährdet, insbesondere durch eine Pfändung, verpflichtet sich der Kunde, uns hiervon sofort zu benachrichtigen.

7. Gewährleistung

Mängelrügen müssen unverzüglich, spätestens zehn Tage nach Empfang der Ware erhoben und im einzelnen konkret und prüfbar mitgeteilt werden. Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen und von uns zu vertretende Mängel liegen nicht vor, wenn

- Die Ware von anderen als uns repariert oder in sonstiger Weise bearbeitet wird;
- Die Beanstandung auf unsachgemäße Benutzung der Ware zurückzuführen ist.

Im Rahmen der Gewährleistungsrechte nach diesen Bedingungen steht dem Kunden gegen uns bei Vorhandensein eines Mangels zunächst nur der Anspruch auf Nachbesserung zu. Ist der Kunde kein Kaufmann im Sinne des HGB und gehört der Vertrag nicht zum Betrieb seines Handelsgewerbes, hat er auch Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen, die zum Zwecke der Nachbesserung oder zur Durchführung der Ersatzlieferung erforderlich waren, wobei der Kunde insoweit seine Schadensminderungspflicht unterliegt.

Ansprüche auf Wandlung oder Minderung stehen dem Kunden nur zu, wenn

- die Nachbesserung fehlgeschlagen und Ersatzlieferung unmöglich bzw. nicht ausgeführt wird und
- Der Kunde kein Kaufmann ist, bei dem der Vertrag zum Betriebe des Handelsgewerbes gehört, keine juristische Person des öffentlichen Rechts ist und kein öffentlich-rechtliches Sondervermögen darstellt.

Das Fehlschlagen einer Nachbesserung kann der Kunde uns gegenüber nur geltend machen, wenn die Nachbesserung durch uns und nicht durch ein anderes Unternehmen durchgeführt worden ist.

Eine Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz- aus welchem Rechtsgrund auch immer - ist nicht gegeben, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Ausgeschlossen sind insbesondere sämtliche mittelbar und unmittelbar mit der Ware und/oder dem hergestellten Werk verbundenen Mangel- und Mangel-folgeschäden. Werden von uns Einbauarbeiten der dem Werkvertragsrecht unterliegenden Leistungen durchgeführt, gelten in jedem Fall die Bestimmungen der VOB Teil A, Bund C

8. Haftung

Für jeden Schaden aufgrund Lieferung, Montage, Reparatur und Beratung sowie Einbringung sonstiger Leistungen ist unsere Haftung und die Haftung unserer Mitarbeiter nebst Erfüllungsgeschehen - auch unserer Vertreter - beschränkt auf Vorsatz und Fahrlässigkeit.

9. Erfüllungsort

Für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen ist Mayen Erfüllungsort.

10. Gerichtsstand

Als alleiniger Gerichtsstand gilt Mayen als vereinbart.